



Statuten

Sportschützen Vielbringen

Gegründet 17. November 1962

Bereinigt an der Hauptversammlung
vom 11. März 2016

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die am 17. November 1962 gegründeten Kleinkaliber Sportschützen Vielbringen Rüfenacht, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Vielbringen und bezweckt die Ausbildung seiner Mitglieder/innen im Kleinkaliberschiessen, die Pflege der Kameradschaft und der vaterländischen Gesinnung. Der Verein gehört dem Mittelländischen Sportschützenverband an und ist eine Sektion des BSSV. Alle Mitglieder der Sportschützen Vielbringen sind bei den „USS Versicherungen“ versichert.

Art. 2

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitglieder;
2. B Mitglieder;
3. Passivmitglieder (Gönner);
4. Ehrenmitglieder.

Art. 3

Als Aktivmitglieder gelten solche, die als Sektions- und Einzelschützen an den Wettkämpfen teilnehmen.

Art. 4

Als B Mitglieder gelten Schützen, die sich nicht an Wettkämpfen beteiligen wollen, aber können. Sie zahlen jährlich, der von der Hauptversammlung bestimmenden Beitrag und haben Zutritt zu den Versammlungen und zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft dienenden Veranstaltungen. Sie sind an der HV stimmberechtigt.

Als Passivmitglieder gelten Schützen, die sich nicht an Wettkämpfen beteiligen wollen, aber können. Sie zahlen jährlich, den von der Hauptversammlung bestimmenden Beitrag und haben Zutritt zu den Versammlungen und zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft dienenden Veranstaltungen. Sie besitzen beratende Stimme.

Art. 5

Zu Ehrenmitglieder können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Mitglieder welche sich für den Verein oder für das Schiesswesen allgemein, besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

In den Verein kann jede(r) unbescholtene Frau oder Mann, die oder der das 10. Altersjahr erreicht hat, auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und stellt der Hauptversammlung den entsprechenden Antrag.

Art. 7

Jedes Mitglied ist Stimmberechtigt und kann mit dem vollendeten 18. Altersjahr in den Vorstand gewählt werden.

Art. 8

Ein Aktivmitglied kann einem weiteren Schiessverein als Aktiv- oder Passivmitglied angehören. Es darf aber den gleichen Wettkampf nur einmal bestreiten.

- Der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied ist jederzeit möglich.
- Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied ist nur auf Jahresende möglich.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austrittserklärung
2. Ausschluss durch die Hauptversammlung

Art. 10

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten bis 31. Dezember schriftlich einzureichen, ansonsten die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort dauert. Der Austritt wird genehmigt, wenn sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgt sind.

Art. 11

Die Streichungen der Mitgliedschaft erfolgt bei Mitgliedern die nach mehrmaligen Aufforderungen ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt haben.

Art. 12

Wer durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins oder seine statutarischen oder sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber gröblich oder böswillig verletzt, durch unehrenhaftes Verhalten straffällig wird, kann durch den Vorstand in seiner Mitgliedschaft eingestellt und an der nächsten Hauptversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen werden. Der Ausschluss hat auf der Tagesordnung der Hauptversammlung zu stehen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 13

Die Organe des Vereines sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 15

Hauptversammlungen

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt, oder sobald es die Jahresgeschäfte erlauben.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder

Art. 16

Der Hauptversammlung liegt ob:

1. Appell
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Mutationen
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Jahresbeitrag
8. Tätigkeitsprogramm
9. Wahlen:
 - a) Präsident
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren
10. Ernennung der Ehrenmitglieder
11. Statutenrevisionen
12. Verschiedenes

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn derer Abhalten den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkular mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Begründete Anträge an die Hauptversammlung, die ausser Traktandum stehen, müssen bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Händemehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit. Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 maximal 7 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können auch Doppelfunktionen ausgeübt werden.

- a) Der **Präsident** leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen und führt die Oberaufsicht über das Vereinsgeschehen. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht über das abgelaufene Vereinsjahr.
- b) Der **Vizepräsident** vertritt den Präsident bei Verhinderung oder Abwesenheit und er hat die Verantwortung über die Wirtschaft.
- c) Der **Sekretär** ist Protokollführer und Korrespondent. Es ist verantwortlich für die Führung des Adressverzeichnisses. Er erledigt im Auftrag vom Präsident und dem Vorstand die Korrespondenz.
- d) Der **Kassier** besorgt das gesamte Rechnungswesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er legt alljährlich auf die ordentliche Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Er führt die Mitgliederkontrolle.
- e) Der **Schützenmeister** ist besorgt für den ordentlichen Schiessbetrieb im Schützenhaus. Er verwaltet sämtliches Material für den Schiessbetrieb.
- f) Der Vereinstrainer ist verantwortlich für die schiesstechnische Weiterbildung der Schützen. Er ist verantwortlich für den Nachwuchs.
- g) Beisitzer

Art. 18

Revisoren

Die zwei Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 19

Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Die Tätigkeit als Revisor entbindet nicht von der Verpflichtung, später noch das Amt eines Vorstandmitgliedes zu übernehmen.

Art. 20

Haftbarkeit

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 21

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 22

Dem Vorstand liegt ob:

1. Vertretung der Gesellschaft gegen aussen;
2. Aufnahme neuer Mitglieder;
3. Handhabung der Statuten und Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
4. Festsetzung der Traktanden und Anträge für die Hauptversammlung;
5. Prüfung der Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Gesellschaftsvermögens;
7. Wahl der Delegierten;
8. Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Anlässe des Vereins;
9. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 300.--.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder für die Beratung und zur Erledigung wichtiger Geschäfte beziehen.

V. Schiesswesen

Art. 23

Der Schiessbetrieb des Vereins findet nach dem von der Hauptversammlung genehmigten Tätigkeitsprogramm statt. Die Veteranen und Junioren erhalten die nach der Vorschrift des SSV geltenden Vergünstigungen.

Den Weisungen des Schützenmeisters ist strikte Folge zu leisten. Verstösse gegen die Anweisungen können die Wegweisung aus dem Schiessstand zur Folge haben.

VI. Finanzielles

Art. 24

Finanzielle Mittel

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch die Erhebung von Jahresbeiträgen, Durchführung von verschiedenen Anlässen und Zuwendungen jeder Art.

Art. 25

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26

Die für die Gesellschaft rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- a) In administrativen Angelegenheiten der Präsident oder der Vizepräsident gemeinschaftlich mit dem Sekretär;
- b) In finanziellen Angelegenheiten der Präsident oder sein Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem Kassier.

Art. 27

Jede Hauptversammlung kann die gegenwärtigen Statuten revidieren, wenn diesbezügliche Anträge mindestens 4 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 10 Mitglieder den Fortbestand garantieren.

Die Auflösung kann durch Hauptversammlungsbeschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Allfällig übrigbleibendes Vereinseigentum ist der Gemeinde Worb zur Aufbewahrung, zuhanden eines sich später bildenden Sportschützenvereins, der den in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Berner Schiesssportverband ist, zu übergeben. Wenn innerhalb von 10 Jahren kein Verein gegründet wird, soll die Gemeinde das Geld der Vereinigten Schützengesellschaft Worb zukommen lassen.

Art. 29

Wo diese Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten des SSV und des BSSV.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Die Statuten der Sportschützen werden bei einem neuen Eintritt eines Vereinsmitgliedes abgegeben. Jedes Mitglied hat durch seinen Eintritt in die Gesellschaft verpflichtet den Statute, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane, nachzukommen.

Art. 31

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 27. März 1981.

Vielbringen, den 11. März 2016

Sportschützen Vielbringen

Der Präsident

Kassenrevisor

Passivmitglied

Peter Stadelmaier

Franz Lehmann

Jürg von Wartburg

